

Green City Energy Kraftwerkspark II GmbH & Co. KG

München

Bis zu

**EUR 50.000.000,00 Namensschuldverschreibungen
(„KWP II NSV B“)**

**– Anleihebedingungen in der im Rahmen des
Abstimmungstermins über den Insolvenzplan
(Amtsgericht München, Az. 1513 IN 381/22)
am 28.07.2025 beschlossenen Fassung –**

Anleihebedingungen Tranche B (Laufzeit bis zum 30. Dezember 2045)

Präambel

Die im Folgenden näher dargestellten Namensschuldverschreibungen sind Teil einer Gesamtemission von Anleihen, bestehend aus Tranche A und Tranche B. Beide Tranchen werden dem Publikum parallel zur Zeichnung angeboten, wobei jede Tranche einen Gesamtnennbetrag von bis zu 50.000.000,00 Euro hat, insgesamt aber von beiden Tranchen gemeinsam nicht mehr als 50.000.000,00 Euro begeben werden.

§ 1 Begebung der Anleihe

1. Die Green City Energy Kraftwerkspark II GmbH & Co. KG, München - nachfolgend „Gesellschaft“ genannt - begibt eine nachrangige Anleihe im Gesamtnennbetrag von insgesamt bis zu 50.000.000,00 Euro.
2. Die Anleihe ist eingeteilt in bis zu 50.000 Stück auf den Namen lautender Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je 1.000,00 Euro.
3. Der Mindestzeichnungsbetrag beträgt 5.000,00 Euro. Die Gesellschaft wird nur Zeichnungserklärungen annehmen, die auf die Zeichnung von Namensschuldverschreibungen zu einem Gesamtnennbetrag von mindestens 5.000,00 Euro und, im Fall eines höheren Zeichnungsbetrages auf einen durch 1.000,00 ohne Rest teilbaren höheren Gesamtnennbetrag gerichtet sind.
4. Die Namensschuldverschreibungen sind nur mit Zustimmung der Gesellschaft und nur mit Wirkung zum Beginn eines Geschäftsjahres übertragbar.
5. Die Platzierung der Namensschuldverschreibungen beginnt einen Werktag nach der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts und endet am 31. Dezember 2015. Sie kann von der Gesellschaft bis zum 31. Dezember 2016 verlängert werden. Die Gesellschaft ist jederzeit ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Zeichnung vorzeitig zu schließen oder Zeichnungen wegen Überzeichnung zu kurzen.

§ 2 Status

1. Die Namensschuldverschreibungen begründen nachrangige Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die untereinander im Rang gleich stehen und
 - a) mit allen Verbindlichkeiten aus den Namensschuldverschreibungen der Tranche A gleichrangig sind,

- b) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen nachrangigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft zumindest gleichrangig sind, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen solche anderen nachrangigen Verbindlichkeiten im Rang besser stellen, und
- c) im Fall der Liquidation, der Auflösung oder der Insolvenz der Gesellschaft sowie eines der Abwendung der Insolvenz der Gesellschaft dienenden Verfahrens mit allen bestehenden und künftigen Ansprüchen, einschließlich etwaiger Nebenrechte (d.h. auch Zinsansprüche), dergestalt im Rang hinter die Forderungen aller bestehenden und künftigen Gläubiger der Gesellschaft in den Rang des § 39 Abs. 2 InsO zurücktreten, dass die Gläubiger der Schuldverschreibungen erst nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger der Gesellschaft Erfüllung dieser Ansprüche verlangen können. Die Erfüllung dieser Ansprüche kann nur aus künftigen Jahresüberschüssen, aus einem Liquidationsüberschuss oder aus sonstigem freien Vermögen verlangt werden. Der Nachrang gilt zur Vermeidung einer gegenwärtigen oder künftigen Insolvenzreife der Gesellschaft innerhalb und außerhalb eines Insolvenzverfahrens. Die Gläubiger der Schuldverschreibungen sind außerhalb jedes Insolvenzverfahrens nur dann berechtigt, von der Gesellschaft Zahlungen auf ihre Ansprüche zu verlangen, wenn dies nicht zu einer (drohenden) Insolvenzreife der Gesellschaft führen, also das Bestehen oder Einfordern der genannten Ansprüche nicht zu einer Überschuldung oder (drohenden) Zahlungsunfähigkeit im insolvenzrechtlichen Sinne führen oder eine solche vertiefen würde. **Dies bedeutet, dass die Gläubiger der Schuldverschreibungen dauerhaft, d.h. auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens, das Risiko eines Totalverlusts tragen (auch bzgl. Zinsansprüchen).**

Soweit hiernach Zahlungen auf die Tranche B der Namensschuldverschreibungen nur teilweise erfolgen dürfen, wird der am jeweiligen Fälligkeitstag zur Zahlung verfügbare Betrag auf alle dann fälligen Beträge der Tranche B verteilt. Soweit hiernach Zahlungen auf die Namensschuldverschreibungen nur teilweise erfolgen dürfen und auch auf die Namensschuldverschreibungen der Tranche A nach deren Bedingungen Zahlungen nur teilweise erfolgen dürfen, wird der am jeweiligen Fälligkeitstag zur Zahlung verfügbare Betrag auf die dann fälligen Beträge aus den Namensschuldverschreibungen der Tranche A und der Tranche B im Verhältnis der dann ausstehenden Beträge verteilt.

2. Die Gläubiger der Namensschuldverschreibungen sind nicht berechtigt, Forderungen aus den Namensschuldverschreibungen gegen etwaige Forderungen der Gesellschaft gegen sie aufzurechnen, und die Gesellschaft ist nicht berechtigt, etwaige Forderungen, welche sie gegen einen Gläubiger von Namensschuldverschreibungen hat, gegen Forderungen dieses Gläubigers aus den Namensschuldverschreibungen aufzurechnen.
3. Die Namensschuldverschreibungen werden nicht verbrieft. Die Gesellschaft ist verpflichtet, ein Anleiheregister zu führen, in dem sämtliche Gläubiger von Namensschuldverschreibungen mit dem Gesamtbetrag der ihnen zustehenden Namensschuldverschreibungen sowie ihrer Anschrift und, sofern vorhanden, ihrer E-Mail-Adresse verzeichnet sind. Die Gläubiger von Namensschuldverschreibungen sind verpflichtet, der Gesellschaft Änderungen ihres Namens, ihrer Anschrift, ihrer Bankverbindung ihrer Steuer-Nummer sowie ihrer E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 Verzinsung

1. Die Namensschuldverschreibungen werden jeweils ab dem Tag, der dem Tag der Zahlung des Erwerbspreises an die Gesellschaft folgt (der „Zinslauf“), bis zum 30. Dezember 2045 (der „Endfälligkeitstag“) mit einem Zinssatz in Höhe von 5,75 Prozent p.a. verzinst.
2. Die Zinsen sind endfällig am Endfälligkeitstag.
3. Zinsen, die auf einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, werden auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen, bestehend aus 12 Monaten von je 30 Zinstagen berechnet.

§ 4 Laufzeit und Kündigung

1. Die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen endet am 30. Dezember 2045. Die Gesellschaft ist einmalig berechtigt, die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen durch eine einseitige Erklärung um weitere fünf (5) Jahre zu verlängern; eine solche Erklärung der Gesellschaft muss spätestens bis zum 30. September 2045 durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Gesellschaft (soweit vorhanden) bekanntgemacht werden. Sofern die Gesellschaft von der Verlängerungsoption Gebrauch macht, verschiebt sich der Endfälligkeitstag entsprechend.
2. Eine vorzeitige Kündigung ist ausgeschlossen. Das Recht zu einer Kündigung aus wichtigem Grund nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen bleibt

unberührt. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber der Gesellschaft oder gegenüber einem von der Gesellschaft beauftragten und den Gläubigern schriftlich bekannt gemachten Vertreter zu erklären.

3. Die Gesellschaft kann die Namensschuldverschreibungen kündigen, wenn nach der Begebung der Namensschuldverschreibungen aufgrund einer Gesetzesänderung in der Bundesrepublik Deutschland (oder Änderungen von zur Ausführung eines Gesetzes erlassenen Vorschriften oder Bestimmungen) oder aufgrund einer Änderung der Auslegung solcher Gesetze oder Vorschriften und Bestimmungen durch eine gesetzgebende Körperschaft, ein Gericht, eine Behörde oder eine sonstige öffentliche Stelle von der Gesellschaft auf die Namensschuldverschreibungen zu zahlende Zinsen nicht mehr für die Zwecke der deutschen Ertragssteuern voll abzugsfähig sind und die Gesellschaft dieses Risiko nicht durch zumutbare Maßnahmen abwenden kann. Das Kündigungsrecht kann unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung an die Gläubiger der Namensschuldverschreibungen gemäß § 11 ausgeübt werden. Die Bekanntmachung soll die Tatsachen enthalten, auf welche die Gesellschaft ihr Kündigungsrecht stützt und den Rückzahlungstermin bezeichnen.
4. Die Gesellschaft kann die Namensschuldverschreibungen nicht ordentlich kündigen.

§ 5 Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen; Besserungsschein

1. Vorbehaltlich der Bestimmungen über den Nachrang (§ 2 Ziffer 1) und der nachfolgenden Bestimmungen werden die Namensschuldverschreibungen am Endfälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt.
2. Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, die Namensschuldverschreibungen mit einer Frist von mindestens 30 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 9 insgesamt oder teilweise zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen. Im Hinblick auf die gekündigten Namensschuldverschreibungen endet die Verzinsung mit dem letzten Tag vor dem Tag der vorzeitigen Rückzahlung.

Nach der vollständigen Befriedigung der Gläubiger der Gruppen 1 bis 5 des Insolvenzplans in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft vor dem Amtsgericht München mit dem Az. 1513 IN 381/22 und nur, wenn nicht die Voraussetzungen des qualifizierten Nachrangs gemäß § 2 Ziffer 1 vorliegen, ist die Gesellschaft verpflichtet, bis zum 30.06. eines jeden Kalenderjahres, ihre nachhaltig freie Liquidität als vorzeitige Rückzahlung anteilig an (i) die Gläubiger dieser Namensschuldverschreibungen, (ii) die

Gläubiger der 5,75 % Inhaberschuldverschreibungen 2015/2023 Kraftwerkspark II – Tranche A, ISIN DE000A161MQ1 / WKN A161MQ, (iii) die Gläubiger der 5,75 % Inhaberschuldverschreibungen 2015/2023 Kraftwerkspark II – Tranche B, ISIN DE000A161MR9 / WKN A161MR, (iv) die Gläubiger der 5,75 % Inhaberschuldverschreibungen 2015/2033 Kraftwerkspark II – Tranche LUX, ISIN DE000A14KH45 / WKN A14KH4, (v) die nachgewiesenen, bekannten Gläubiger der als Namensschuldverschreibung bezeichneten unverbrieften 5,75 % Vermögensanlage 2014/2023 – Tranche A sowie (vi) etwaige sonstige nachgewiesene, bekannte Gläubiger der Gruppe 6 des Insolvenzplans in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin vor dem Amtsgericht München mit dem Az. 1513 IN 381/22 auszukehren. Als nachhaltig freie Liquidität gilt im Zweifel das in der Handelsbilanz zum vorangegangenen 31.12. ausgewiesenen Guthaben bei Kreditinstituten abzüglich einer von der Gesellschaft einzubehaltenden Liquiditätsreserve in Höhe von anfänglich stets EUR 350.000. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Liquiditätsreserve nach billigem Ermessen, insbesondere unter Berücksichtigung der Inflation und der laufenden und jeweils noch erwarteten Einnahmen und Ausgaben zur Fortführung der Gesellschaft und ihrer Geschäfte anzupassen. Die Gesellschaft verpflichtet sich, vor einer etwaigen vollständigen Befriedigung der Gläubiger – unter Berücksichtigung etwaiger (Mehr-)Erlöse aus dem Besserungsschein gemäß § 5 Ziffer 3 – keine Gewinne an ihre Gesellschafter auszuschütten.

Die Gläubiger haben im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung keinen Anspruch auf Vorfälligkeitsentschädigungen durch die Emittentin. Auch im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung der ausstehenden Namensschuldverschreibungen bleibt es für die Fälligkeit der Zinsen bei der Regelung gemäß § 3 Ziffer 1.

3. Soweit im Rahmen einer künftigen Liquidation der Emittentin ein nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibendes Gesellschaftsvermögen verbleibt, ist dieses nach Abzug der (Verteilungs-) Kosten anteilig an (i) die Gläubiger dieser Namensschuldverschreibungen, (ii) die Gläubiger der 5,75 % Inhaberschuldverschreibungen 2015/2023 Kraftwerkspark II – Tranche A, ISIN DE000A161MQ1 / WKN A161MQ, (iii) die Gläubiger der 5,75 % Inhaberschuldverschreibungen 2015/2023 Kraftwerkspark II – Tranche B, ISIN DE000A161MR9 / WKN A161MR, (iv) die Gläubiger der 5,75 % Inhaberschuldverschreibungen 2015/2033 Kraftwerkspark II – Tranche LUX, ISIN DE000A14KH45 / WKN A14KH4, (v) die nachgewiesenen, bekannten Gläubiger der als Namensschuldverschreibung bezeichneten unverbrieften 5,75 % Vermögensanlage 2014/2023 – Tranche A sowie (vi) etwaige sonstige

nachgewiesene, bekannte Gläubiger der Gruppe 6 des Insolvenzplans in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin vor dem Amtsgericht München mit dem Az. 1513 IN 381/22 auszuzahlen („**Besserungsschein**“); dies gilt auch für den Fall, dass ein nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibendes Gesellschaftsvermögen die Forderungen der zuvor unter (i) bis (vi) genannten Gläubiger übersteigt.

Die Auszahlung des Besserungsscheins hat die Emittentin 14 Tage zuvor durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Emittentin (soweit vorhanden) bekanntzumachen.

§ 6 Zahlungen

1. Alle Zahlungen der Gesellschaft gemäß diesen Anleihebedingungen erfolgen abzüglich aller Steuern und sonstigen Abgaben, welche durch die Gesellschaft nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften einzubehalten und abzuführen sind, insbesondere Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag auf die Kapitalertragsteuer. Darüber hinaus haftet die Gesellschaft nicht für Zahlung von Steuern, Abgaben und Gebühren, die für die Gläubiger der Namensschuldverschreibungen zur Anwendung gelangen können oder könnten. Ansprüche der Gläubiger von Namensschuldverschreibungen wegen des gesetzlich vorgeschriebenen Einbehalts und der Abführung von Steuern und sonstigen Abgaben durch die Gesellschaft sind ausgeschlossen.
2. Sämtliche gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind unter Berücksichtigung der jeweiligen gesetzlichen Vorschriften von der Gesellschaft direkt auf das in der Zeichnungserklärung genannte bzw. das per letzter Änderungsanzeige gemäß § 2 Abs. 3 mitgeteilte Konto des Gläubigers der Namensschuldverschreibungen zu bezahlen. Zahlstelle ist die Gesellschaft, die berechtigt ist, weitere Zahlstellen zu benennen.
3. Falls ein Fälligkeitstag für die Zahlung von Kapital und / oder Zinsen kein Geschäftstag ist, erfolgt die Zahlung erst am nächstfolgenden Geschäftstag; Ansprüche der Gläubiger von Namensschuldverschreibungen wegen des Zahlungsaufschubs sind ausgeschlossen. „Geschäftstag“ ist jeder Tag, an dem Banken in München für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und Überweisungen über das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET2) System ausführen können.

4. Alle Zahlungen der Gesellschaft werden zunächst auf das Kapital in Bezug auf die Namensschuldverschreibungen und erst nach der vollständigen Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen auf die endfälligen Zinsen geleistet.

§ 7 Ausgabe weiterer Anleihen, Rückkauf

1. Die Begebung weiterer Schuldverschreibungen, die mit den vorliegenden Namensschuldverschreibungen keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale (z.B. in Bezug auf Verzinsung, Laufzeit oder Stückelung) verfügen oder die Begebung von anderen Schuld- und/oder Finanzierungstiteln, die Aufnahme von jeder Art von Finanzierung durch Eigen- oder Fremdkapital und/oder die Besicherung, Verpfändung oder Veräußerung der wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft (bspw. Beteiligungen), bzw. die Zustimmung zur Besicherung, Verpfändung oder Veräußerung der wesentlichen Vermögensgegenstände der Beteiligungen selber, bedürfen der Zustimmung der Gläubiger der Namensschuldverschreibungen, soweit sie nicht im Rahmen des Insolvenzplans in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft vor dem Amtsgericht München mit dem Az. 1513 IN 381/22 und seiner Anlagen vorgesehen sind. Die Gläubiger der Namensschuldverschreibungen entscheiden mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.
2. Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, Namensschuldverschreibungen in beliebiger Menge und Preis, auch zu Tilgungszwecken, am Markt zurückzukaufen. Von der Gesellschaft gekaufte Namensschuldverschreibungen können nach Wahl der Gesellschaft gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.

§ 8 Nachträgliche Änderungen / Gläubigerbeschlüsse

1. Die Gesellschaft kann die Anleihebedingungen mit Zustimmung aufgrund Mehrheitsbeschlusses der Gläubiger der Namensschuldverschreibungen nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen („SchVG“) in seiner jeweils gültigen Fassung ändern. Nachträglich können jedoch der Nachrang nicht aufgehoben und die Laufzeit nicht verkürzt werden.
2. Die Regelungen der §§ 5 ff. SchVG gelten entsprechend, sofern diese Anleihebedingungen ein Beschlusserfordernis der Gläubiger der Namensschuldverschreibungen vorsehen.

§ 9 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft, welche die Namensschuldverschreibungen betreffen, erfolgen schriftlich, per Fax oder per E-Mail an die Gläubiger der Namensschuldverschreibungen unter der der Gesellschaft zuletzt mitgeteilten Anschrift bzw. E-Mail-Adresse.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Die Anleihebedingungen sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergeben, ist der Sitz der Gesellschaft, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.
3. Sollte eine der Bestimmungen der Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Für eine etwa hierdurch entstehende Lücke soll eine dem Sinn und Zweck dieser Bedingungen entsprechende Regelung gelten.